

Durchschnittsnote 3 ist die Zeugnisbasis

Wer bei Google das Stichwort „Arbeitszeugnis“ eingibt, erhält mehr als 1,68 Millionen Ergebnisse. Unter den „Treffern“ sind unzählige Webseiten mit Tipps, welche negativen Beurteilungen sich hinter wohlfeilen Formulierungen verbergen können. Die spezielle Zeugnissprache ist eine der häufigsten Ursachen für Zoff zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern.

Das Dilemma: Arbeitnehmer haben ein Recht auf ein wohlwollendes Zeugnis. Es muss zwar der Wahrheit entsprechen, soll dem Mitarbeiter aber keine Steine in den beruflichen Weg legen. Also tricksen Personalabteilungen gelegentlich mit Tarnformulierungen, wenn sie mit einem scheidenden Mitarbeiter nicht zufrieden waren.

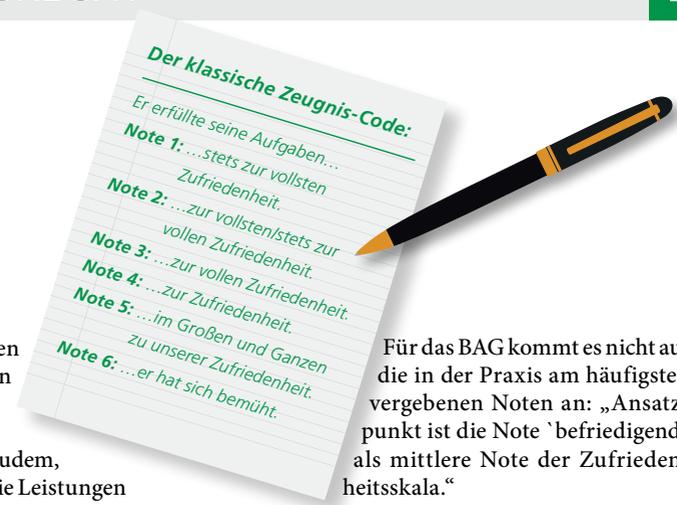
Das Problem: Es gibt keine verbindliche Zeugnissprache. Allenfalls so etwas wie einen klassischen Noten-Code (siehe Kasten). Und mit diesem hat sich das Bundesarbeitsgericht (BAG) aktuell beschäftigt. Der eigentliche Fall ist bereits mehr als vier Jahre alt. Eine damals 25-jährige Bürokräftin einer Zahnarztpraxis war mit der Beurteilung „zur vollen Zufriedenheit“ nicht einverstanden. Vor dem Arbeitsgericht Berlin klagte sie 2010 erfolgreich auf eine bessere Benotung. Auch das Landesarbeitsgericht (LAG) gab der Frau recht: Im heutigen Wirtschaftsleben entsprechen ein „befriedi-

gend“ nicht mehr der durchschnittlichen Bewertung. 90 Prozent der Beurteilungen seien „gut“ oder „sehr gut“.

Das Arbeitsgericht Berlin entschied 2010 zudem, der Arbeitgeber müsse nachweisen, dass die Leistungen nicht gut waren (AG Berlin, Urteil vom 26.10.2012, 28 Ca 18230/11). Genau umgekehrt beurteilt dies jetzt das BAG: Der Arbeitnehmer muss nachweisen, warum er eine mehr als „befriedigende“ Beurteilung verdient.

„Bescheinigt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Zeugnis unter Verwendung der Zufriedenheitsskala, die ihm übertragenen Aufgaben ‚zur vollen Zufriedenheit‘ erfüllt zu haben, erteilt er in Anlehnung an das Schulnotensystem die Note ‚befriedigend‘. Beansprucht der Arbeitnehmer eine bessere Schlussbeurteilung, muss er im Zeugnisrechtsstreit entsprechende Leistungen vortragen und gegebenenfalls beweisen.“

Nach Darstellung des BAG gilt die Basisnote 3 grundsätzlich auch dann, wenn in der einschlägigen Branche überwiegend gute (‘stets zur vollen Zufriedenheit’) oder sehr gute (‘stets zur vollsten Zufriedenheit’) Endnoten vergeben werden. Die Bundesrichter sind der Ansicht, dass eine Flut von Gefälligkeitszeugnissen den vom LAG zu Grunde gelegten Notenschnitt verwässert.



Für das BAG kommt es nicht auf die in der Praxis am häufigsten vergebenen Noten an: „Ansatzpunkt ist die Note ‚befriedigend‘ als mittlere Note der Zufriedenheitsskala.“

Noch ist nicht klar, welche Anforderungen Arbeitnehmer erfüllen müssen, um im Streitfall eine bessere Beurteilung durchzusetzen. Da es sich um eine Urteilsüberprüfung (Revision) handelt, liegt der Ball wieder beim LAG Berlin. Das Gericht muss jetzt die „Darlegungs- und Beweislast“ des Arbeitnehmers definieren.

Verliert das klassische Arbeitszeugnis angesichts des juristischen Ping-Pong und angesichts kaum vergleichbarer Beurteilungen an Bedeutung? Überflüssig ist es aus Sicht der Experten nicht. Doch Berufsberater empfehlen inzwischen ein persönliches Empfehlungsschreiben als Ergänzung oder Alternative. Das besitze mehr Aussagekraft, schon allein deshalb, weil der ehemalige Arbeitgeber es freiwillig ausstelle.

> Infos zum Zeugnis-Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 18. November 2014.

Kalorienarme Nachtarbeit Die meisten haben

Schlechte Nachrichten für Nachtarbeiter: Dass sie anfälliger für Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Diabetes sind, haben schon verschiedene Studien belegt. Nach einer neuen US-Untersuchung ist Schichtarbeit auch für Übergewicht mitverantwortlich. Mediziner der Universität Colorado haben jetzt nachgewiesen, dass Beschäftigte bei nächtlicher Arbeit weniger Kalorien verbrauchen. „Wenn sie ihr Essverhalten nicht anpassen, kann das zu Übergewicht führen“, sagt der Leiter des Schlaflabors der Uniklinik, Kenneth Wright. Während des sechstägigen Experimentes verringerte sich der Energiebedarf der Teilnehmer um zwölf bis 16 Prozent. Die Mediziner nehmen an, dass der Schlaf am Tag den Stoffwechsel stört. Zwar könne sich der Körper langfristig umstellen. Durch ständigen Wechsel von Nacharbeit und freien Tagen gerate die innere Uhr aber immer wieder durcheinander.

> Infos zur US-Studie

Pflege-TÜV muss zum TÜV

Karl-Josef Laumann, Pflegebeauftragter der Bundesregierung, will den „Pflege-TÜV“ reformieren. Mit seiner Kritik am Schulnotensystem, das alle Pflegeeinrichtungen „sehr gut“ oder „gut“ aussehen lässt, rennt er bei der AOK offene Türen ein. Auch die AOK fordert eine Bewertung, die sich nicht an der „Aktenlage“, sondern an der „Ergebnisqualität“ orientiert. Solch ein Modell wird seit 2012 vom Caritasverband des Erzbistums Köln mit dem Institut für Pflegewissenschaft der Uni Bielefeld und Pflegeeinrichtungen erprobt.

> Infos zum Bewertungsmodell.

„Rücken“

Wenn in Deutschland Beschäftigte im Betrieb fehlen, liegt das in knapp 22 Prozent der Fälle an einer Erkrankung des Muskel- und Skelettsapparates. Diese Zahl aus dem Fehlzeiten-Report des Wissenschaftlichen Instituts der AOK (WiDO) spiegelt sich auch in den Heilmittelverordnungen. Rund 85 Prozent aller Rezepte wurden für Physiotherapie ausgestellt. 2013 gab es 242 Millionen physiotherapeutische Behandlungen. In beinahe jedem zweiten Fall ging es dabei um Rückenschmerzen. Das geht aus dem jetzt veröffentlichten „Heilmittelbericht 2014“ des WiDO hervor.



Zu den Heilmitteln gehören neben der Physiotherapie die Ergotherapie, Sprachtherapie und Podologie (nichtärztliche Fußheilkunde). Das WiDO analysiert jährlich die Heilmittelverordnungen für die 70 Millionen Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen. In den letzten Jahren haben die Wissenschaftler vor allem einen sprunghaften Anstieg bei der Sprachtherapie für Kinder im Vorschulalter und kurz nach dem Schulstart registriert. Das betrifft vor allem die Jungen. Inzwischen erhält jeder vierte Sechsjährige therapeutische Hilfe bei der Sprech- und Sprachentwicklung.

> AOK-Programm „Rückenaktiv im Job“.



ZU VIEL GEWOLLT

Darf ein Arbeitgeber von seinen Mitarbeitern in einer Streiksituation verlangen, unter Angabe von Name und Personalnummer die Mitgliedschaft in einer bestimmten Gewerkschaft anzugeben? „Nein“, sagt das Bundesarbeitsgericht (BAG). Im konkreten Fall hat das Gericht trotzdem eine Klage der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer abgewiesen. Die GDL war schlicht über ihr Ziel hinaus geschossen. Statt sich auf den konkreten Fall aus dem Jahr 2010 zu beschränken, hatte sie eine umfassende Klärung aller denkbaren Fälle angestrebt. Entscheidend ist an dem Verfahren deshalb weniger das aus „verfahrensrechtlichen Gründen“ ergangene Urteil, sondern die begleitende Erläuterung. Danach stützt das BAG zwei vorinstanzliche Urteile, nach denen eine Abfrage der Gewerkschaftsmitgliedschaft die im Grundgesetz garantierte Koalitionsfreiheit unzulässig einschränkt. Im vorliegenden Fall sei es dem Arbeitgeber darum gegangen, während einer laufenden Tarifausschließung den Verhandlungsdruck der GDL zu unterlaufen.

BAG-Urteil vom 18.11.2014 – 1 AZR 257/13

> Urteil vom 18. November 2014.

„Welcome to Germany“ – AOK informiert Zuwanderer

Ein neuer Job in einem neuen Land wirft viele Fragen auf. In einem eigenen Onlineportal informiert die AOK Neubürger über das deutsche Gesundheits- und Sozialsystem.

Die Organisation für Entwicklung und Zusammenarbeit in Europa (OECD) hat am 1. Dezember neue Zahlen vorgestellt. Danach sind 2013 rund 465.000 Zuwanderer nach Deutschland gekommen. Unter den Industriestaaten liegt die Bundesrepublik damit auf Platz zwei hinter den USA.

Die AOK hat auf den wachsenden Informationsbedarf der Einwanderer und ihrer Familien reagiert. Zusätzlich zu den bereits vorhandenen Informationen für Migranten im Versicherungportal aok.de gibt es jetzt das Schwerpunkt-Portal healthinsurance-germany.de. Dort finden Zuwanderer auf Deutsch, Spanisch, Englisch, Rumänisch, Polnisch, Italienisch, Russisch und Türkisch alles Wesentliche über das

Gesundheitssystem in Deutschland und die Versicherungsbedingungen für Arbeitnehmer, Selbständige, Studenten und Familien.

Ganz alltagspraktisch geht es im Portal auch um Arbeits- und Urlaubszeiten, Verhalten bei Krankheit, Umgangsformen im Job oder den richtigen Versicherungsschutz. Das Portal nennt den Nutzern zudem die nächstgelegene AOK-Geschäftsstelle für den persönlichen Kontakt.

Als Download steht neben einem Flyer mit Kerninformationen die ausführliche neue AOK-Broschüre „Willkommen in Deutschland“ zur Verfügung. Diese informiert nicht nur über Gesundheitskarte, Arzt, Krankenhaus & Co. Neben allgemeinen Infos über das Wirtschaftsleben, Integrations-themen oder das politische System liefert das Booklet jede Menge nützliche Tipps und Interessantes über Land und Leute – vom Vereinsleben über regionale Besonderheiten, die beliebtesten Volksfeste oder Sport und Freizeit.

> AOK-Portal „Willkommen in Deutschland“.

ONLINE-INFOS

Auch für Unternehmen, die Zuwanderer einstellen wollen, stellt die AOK online umfangreiche Informationen zur Verfügung. Regelmäßig werden auch Online-Fortbildungsveranstaltungen und Expertenchats zum Thema Zuwanderung angeboten.

> Integration im Betrieb.



INTERESSANTE LINKS

Pflege, Rente & Co.: Das gilt 2015

> www.aok-business.de

So geht's der Erkältung an den Kragen

> www.aok.de



FRAGE – ANTWORT

Wie viele Zuwanderer sind 2013 nach Deutschland gekommen?

> Hier antworten ...

GEWINNEN* SIE EINEN 50-EURO-SCHEIN!

Zugestellt per Post.
Einsendeschluss:
12. Dezember 2014

Gewinner des letzten Preisrätsels:
Silvia Bickersteth, 79588 Efringen-Kirchen

Die Gewinne sind gesponsort und stammen nicht aus Beitragseinnahmen.

> Newsletter abonnieren/abbestellen

Herausgeber:
AOK-Bundesverband GbR
Redaktion und Grafik:
KomPart Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
10178 Berlin, Rosenthaler Str. 31
> www.kompart.de

Verantwortlich: Werner Mahlau
Fotos: AOK, AOK-Medienservice, Shutterstock

